

## Depositvertrag

zwischen

\_\_\_\_\_

nachfolgend sLeihgeber%genannt,

und der

**Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in  
Deutschland auf der Vorburg von Schloß Drachenburg zu Königswinter,**

(Kurzbezeichnung sStiftung Naturschutzgeschichte%o

vertreten durch den .....,

nachfolgend sStiftung%genannt,

wird folgender Dauerleihvertrag geschlossen:

1. Der Leihgeber, der erklärt, Verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt im Stiftungsarchiv, unter Vorbehalt seiner Eigentums- und evtl. Urheber-, insbesondere Verwertungsrechte, die in der beigefügten Aufstellung bezeichneten Materialien (**Anlage 1**).
2. Die Stiftung übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung und Erschließung des Bestandes \_\_\_\_\_ und steht für ihn mit derselben Sorgfalt ein, die sie auf ihre eigenen Bestände anwendet. Grundlage dafür ist das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) in der Fassung vom 16. Mai 1989 (**Anlage 2**).

3. (1) Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten neue Materialien zum Zwecke der archivischen Sicherung der hinterlegten Quellen herzustellen. Diese Materialien sind Eigentum der Stiftung. Urheber-, insbesondere Verwertungsrechte werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, nichtarchivwürdige Quellen mit Zustimmung des Leihgebers zu vernichten. Erteilt der Leihgeber diese Zustimmung nicht, erhält er diese Unterlagen zurück.

(3) Von der Herstellung der Materialien nach Absatz 1 benachrichtigt die Stiftung den Leihgeber jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

4. (1) Die vom Leihgeber hinterlegten Materialien können von ihm oder seinem Beauftragten im Stiftungsarchiv innerhalb der Öffnungszeiten kostenlos benutzt werden.

(2) Die Benutzung des Bestandes \_\_\_\_\_ in der Stiftung durch Dritte geschieht ausschließlich nach Voranmeldung und Zustimmung des Leihgebers.

(3) Bezüglich der Nutzung durch Dritte findet Paragraph 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) in der Fassung vom 16. Mai 1989 Anwendung. Über die Verkürzung oder Verlängerung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4) entscheidet der Leihgeber.

5. (1) Die Stiftung erklärt sich bereit, bei Veröffentlichungen, Ausstellungen oder bei sonstigen Verwertungen aus dem Bestand \_\_\_\_\_ die Herkunft unter der Bezeichnung "Bestand \_\_\_\_\_" zu benennen.

(2) Veröffentlichungen der Stiftung, die auf dem Bestand \_\_\_\_\_ beruhen, sind dem Leihgeber innerhalb eines Jahres kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. (1) Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tag der Unterzeichnung des Vertrages durch den Leihgeber an gerechnet, geht das Eigentum an den hinterlegten Materialien auf die Stiftung über, sofern vom Leihgeber vorher nichts anderes bestimmt worden ist.

(2) Eine Kündigung des Vertrages vor Ablauf der im Absatz 1 genannten Frist ist von beiden Parteien nur aus einem wichtigen Grunde möglich.

(3) Die Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages gilt als wichtiger Grund.

7. Bei Kündigung des Vertrages durch den Leihgeber trägt dieser die Gefahr und die Kosten für den Rücktransport.

8. Sofern mit dieser Übertragung Steuerbelastungen auftreten, gehen diese zu Lasten der Stiftung.

9. Etwaige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

10. Gerichtsstand ist Königswinter.

Königswinter, den

Für den Leihgeber:

Für die Stiftung:

.....

(\_\_\_\_\_)

.....

(.....)